

Amtsblatt

der Gemeinde Schwielowsee

Schwielowsee, 20. Januar 2010

Nr. 01

Jahrgang 07

Auflage: 4.850 Expl.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Protokoll der Gemeindevertretersitzung Nr. 06/2009 vom 16.12.2009	Seite 1
Veröffentlichung der Satzung der Gemeinde Schwielowsee über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung) der Gemeinde Schwielowsee	Seite 8
Bekanntmachungen der Gemeinde Schwielowsee	
Einleitungsbeschluss zum Aufhebungsverfahren Vorhaben- und Erschließungsplan „Hotel Garni“, OT Geltow	Seite 10
Textbebauungsplan „Franzensberg“	Seite 11
Erlass einer Veränderungssperre für das Plangebiet des Bebauungsplanes „Seewiese“	Seite 12
Aufhebung des Bebauungsplans III/92 „Beelitzer Straße“, OT Ferch	Seite 14
Öffentliche Bekanntmachung zu den Steuerbescheiden 2010	Seite 15
Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe im Rahmen eines Bescheinigungsverfahrens gemäß § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) in der Gemarkung Geltow (Aktenzeichen 09.53-1266)	Seite 15
Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Ladung zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung – Flurneuordnungsverfahren „Ortslage Plötzin“, AZ: 1/033/C und „Ortslage Bliesendorf“, AZ: 1/023/C	Seite 16
Hinweise aus dem Fachdienst Ordnung und Sicherheit – Umfang der Winterdienstpflichten der Anlieger	Seite 16

Gemeinde Schwielowsee

Niederschrift zur Sitzung Nr. 06/2009
der Gemeindevertretung Schwielowsee

Sitzungstermin: Mittwoch, 2009-12-16, 19:00 Uhr
Sitzungsort: Rathaus Ferch, großer Sitzungssaal,
Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee

Öffentlicher Teil

TOP 01 Begrüßung

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Schwielowsee, Herr Büchner, eröffnet um 19:00 Uhr die letzte Gemeindevertretersitzung im Jahr 2009 und begrüßt die anwesenden Gemeindevertreter, Gäste und anwesende Bürgerinnen und Bürger.

TOP 02 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung wird festgestellt. Die Beschlussfähigkeit ist mit der Anwesenheit von 17 Gemeindevertretern einschließlich der Bürgermeisterin gegeben (siehe Anwesenheitsliste). Herr Hartmann (SPD) und Herr Teichmann (CDU/FDP) sind entschuldigt.

Es sind weiterhin anwesend:

Frau Lietz, Fachbereichsleiterin Finanzen, Frau Murin, Fachbereichsleiterin Bauen, Ordnung und Sicherheit, Herr Zeeb und Frau Kempe, Fachdienstleiter/in Ordnung und Sicherheit/Bauhof und 15 Bürger.

Als geladene Gäste sind anwesend:

- Vertreter der Presse (Herr Lehns, PNN)
- Herr Wulff, Firma Q-save

TOP 03 Bestätigung der Tagesordnung

Herr Büchner lässt über die Tagesordnung abstimmen:

Abstimmungsergebnis:
17 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

TOP 04 Bestätigung der Sitzungsniederschrift Nr. 05/2009

Die Sitzungsniederschrift des öffentlichen Sitzungsteils Nr. 05/2009 wird mit 17 Jastimmen bestätigt.

TOP 05 Bericht der Bürgermeisterin

Frau Hoppe begrüßt die Gemeindevertreter, die Schwielowseer Bürgerinnen und Bürger sowie die anwesenden Gäste und beginnt Ihren Bericht.

Zunächst spricht Frau Hoppe ihren Dank an alle Organisatoren und Helfer des Weihnachtsmarktes in Ferch, des 4. Weihnachtsmarktes in Wildpark West und des 12. Weihnachtsmarktes in Caputh aus. Weiterhin dankt sie aber auch dem gesamten Bauhof unserer Gemeinde Schwielowsee, ohne deren Unterstützung diese Veranstaltungen nicht möglich wären.

Verfahrensstand

Gemeinde Schwielowsee ./ . Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg Verfahren Verwaltungsgericht Potsdam - VG 10 K 990/09 unser Aktenzeichen: 66-251/08 Re / Fe

In dem o.g. bezeichneten verwaltungsgerichtlichen Verfahren gibt es keine Änderungen. Eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts zur Klagebefugnis der Gemeinde Schwielowsee steht noch aus.

Zwischenzeitlich hat jedoch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg die Genehmigung für den streitgegenständlichen Flugplatz „Sonderlandeplatz Schwielowsee“ bis zum 31.12.2010 verlängert. Der weitergehende Antrag der „Theodor Fontane“ Besitz- & Betriebsgesellschaft mbH auf Erteilung einer unbefristeten Genehmigung des Landeplatzes für besondere Zwecke (Sonderlandeplatz) wurde von der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg abgelehnt.

Gegen die Verlängerung der Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Landesplatzes für besondere Zwecke (Sonderlandeplatz) vom 16.11.2009 hat die Gemeinde Schwielowsee mit Schriftsatz vom 03.12.2009 vorsorglich Widerspruch bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg eingelegt.

Über diesen Widerspruch ist bisher noch nicht entschieden worden.

Die Gemeinde Schwielowsee hat sich im Jahr 2009 am Landeswettbewerb „Familien- und kinderfreundliche Gemeinde“ beteiligt und erhielt eine Urkunde am 20.11.2009 als Dank und Anerkennung für die erfolgreiche Arbeit auf dem Gebiet der Familienpolitik vom Minister für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie.

Der Landesfachbeirat für Kur- und Erholungsorte hat am 09.12.2009 mitgeteilt, dass am 12.05.2010 die notwendige Ortsbesichtigung, auf Grund unseres Antrages auf staatliche Anerkennung als Erholungsort erfolgen wird.

Touristische Unterrichtungstafel an der Autobahn A10

An der Autobahn A10 - km 111,55 - kurz vor dem Dreieck Werder/H. wurde die touristische Unterrichtungstafel aufgestellt. Die Umsetzung an der A9 - km 5,49 - vor dem Dreieck Potsdam muss noch fertig gestellt werden.

Im Berichtszeitraum konzentrierten sich die Arbeiten weiterhin auf folgende Schwerpunkte:

Aus dem Fachbereich Finanzen**Doppik**

Der Entwurf der Eröffnungsbilanz wurde zur ersten Durchsicht an die Prüferin Frau Prof. Dr. Adam in der 47. KW übergeben. Es gab bisher keine Beanstandungen. Die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt wird im März 2010 erfolgen. Der vorläufige Jahresabschluss 2008 wurde zwischenzeitlich erstellt. Bis zur 52.KW wird der Rechenschaftsbericht erstellt sein, danach werden die Unterlagen zur Vorprüfung dem Wirtschaftsprüfer zugeleitet.

Haushalt 2010

Der Entwurf des Haushaltes 2010 wurde erstellt. Der Ausschuss für Finanzen führte dazu am 09.12.2009 eine Sondersitzung durch. Der Ergebnishaushalt ist nicht ausgeglichen. Der Ausgleich wird durch Haushaltskürzungen und durch Entnahme aus den Rücklagen erreicht. Der Haushalt wird beginnend mit den Ortsbeiräten ab Januar 2010 in die Sitzungsfolge eingebracht. Die Beschlussfassung soll am 24.02.2010 erfolgen.

Gebäudemanagement

1. Abschluss der Energieuntersuchung, Vorstellung der Ergebnisse in der heutigen Gemeindevertretersitzung
2. VHG Caputh: Baumpflege und Fällarbeiten nach Baumschau, Abbruch von Zwischenwänden und Herrichtung von Klassen-

räumen im Haus 4, Erweiterung der Terrassenflächen hinter Haus 4, Dachrinnen- und Fallrohrreinigung, Abschluss Nutzungsvertrag neuer Caterer

3. Bürgerhaus Caputh: Erneuerung der Bodenbeläge in den Fluren und im Treppenhaus, Erneuerung der Zaunanlage zum Parkplatz Seestraße, Instandsetzung Flurbeleuchtung 1. OG, Dachrinnen- und Fallrohrreinigung, Glas- und Rahmenreinigung
4. Grundschule und Hort Geltow: Austausch von defekten Heizkörpern, Reparatur und Austausch von defekten Feststellanlagen, Umrüstung von Türbeschlägen, Erneuerung von Bodenbelägen und Renovierung von zwei Nebenräumen, Instandsetzung Fallrohre und Dachrinnen, Erstellung einer zusätzlichen Pflasterfläche
5. Rathaus Ferch: Überarbeitung Flucht- und Rettungswegepläne, Austausch Schaltschrank Lüftungsanlage Tiefgarage
6. Kita Caputh: Montage des neuen Sandspielschiffes und Herrichtung der Fallschutzfläche, Baumpflege- und Fällarbeiten nach Baumschau, Instandsetzungsarbeiten an der Lüftungsanlage, Montage von Akustikdecken- und Akustikwandpanelen in den Fluren des EG und DG, Glas- und Rahmenreinigung
7. Sportgebäude/Sportplatz Caputh: Erstellung und Einreichung der Bauantragsunterlagen für Erneuerung der Trainingsplatzbeleuchtung
8. Bürgerclub Wildpark-West: Dachrinnen- und Dachflächenreinigung
9. Kita Geltow: Instandsetzung von Spielgeräten nach Sachverständigenprüfung
10. Kita Ferch: Austausch Schmutzwasserhebeanlage, Malerarbeiten in einem Gruppenraum, Montage von Rollladenvorsatzelementen, Austausch der Pendelleuchten im neuen Anbau, Abbruch und Entsorgung der alten Spielgerätekablen
11. Waldfriedhof Ferch: Erneuerung der Treppenanlage Friedhofskapelle inkl. Geländer, Ersatzpflanzung von vier Stieleichen, Abschluss von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen für Waldumwandlung
12. Bauhofgebäude Caputh: Notinstandsetzung Dach
13. Jugendclub Ferch: Einrichtung eines neuen Telefonanschlusses, Austausch des defekten Fluchtfensters im Aufenthaltsraum, Erneuerung der Zaun- und Toranlage, Außenwandabdichtung Vorbau in Zusammenarbeit mit der Jugendgemeinschaft
14. Objekt Burgstraße 1: Erneuerung der Deckenbeleuchtung der Tagespflege in allen Räumen
15. Sporthalle Caputh: Austausch der Hallenbeleuchtung
16. Objekt Kemnitzer Heide 10, Ferch: Errichtung eines Zaunes zur Grundstückssicherung

Aus dem Fachbereich Bauen, Ordnung und SicherheitOT Geltow**Grundhaften Straßenausbau der K9610 – Am Wasser / Hauffstraße - Gemeindeanteil Gehweg, Parkflächen, Beleuchtung und Begleitgrün sowie Bushaltestellen**

Der 1. und 2. Bauabschnitt (Am Wasser der Havel abgewandten Seite und die Hauffstraße sowie der Kreuzungsbereich Baumgartenbrück) sind bis auf wenige Arbeiten im Nebenbereich im 1. BA fertig gestellt. In der 51. Kalenderwoche (14.12 bis 18.12.2009) wird im 3. BA der Straßenausbau begonnen. Dieser Bereich wird dann gefräst. Der Ausbau im Tiefbaubereich wird witterungsabhängig in der 3. KW 2010 begonnen.

Die Baufirma ist aufgefordert, die Unterhaltung der Umleitungsstrecke täglich zu kontrollieren und ggf. sofort Ausbesserungsmaßnahmen durchzuführen.

Planung Ausbau Moosweg zur Lärmminimierung einschl. Regenentwässerung

Die Maßnahme wird im Januar 2010 ausgeschrieben und soll voraus-

sichtlich, abhängig von der Witterung, im März 2010 begonnen werden. Nach erfolgreicher Ausschreibung und Auswertung ist eine Anliegerversammlung geplant. Der Ausbau der Straße ist in zwei Bauabschnitten und in zwei Jahresscheiben geplant.

Baumgartenbrück

Auf Grund einer Bestandsaufnahme der Beleuchtungsanlage in der Straße Baumgartenbrück wurde festgestellt, dass keine Verkehrssicherungsgewährleistung übernommen wurde, um die gesamte Anlage den sicherheitstechnischen Vorgaben zu entsprechen. Aus diesem Grund liegt der Gemeindevertretung mit heutigem Datum ein Beschluss zur Erneuerung bzw. Ersatz der Straßenbeleuchtung vor.

Meusebach Schule

Für den Sportplatz der Meusebach-Grundschule wurde im November ein Förderantrag zur Errichtung eines Minifußballfeldes gestellt. Analog der Vorgehensweise für die VHG-Schule in Caputh im Jahr 2007/2008 stellt der Deutsche Fußballbund als Sponsoring die Kunstrasenfläche, die Tore und die Spielfeld-Banden mit Einbauleistung zur Verfügung. Der Träger der Schule muss hierbei für die baulichen Vorleistungen und die Baugenehmigung Sorge tragen. Im Haushalt wurde in diesem Zuge eine Instandsetzungsmaßnahme der darüber hinaus noch verbleibenden Sportplatzfläche eingeplant.

OT Caputh

Bauvorhaben „Wilhelmshöhe“

Die VOB-Abnahme für das Bauvorhaben fand am 29.10.2009 statt. Die bei der Abnahme festgestellten Mängel und Restleistungen wurden inzwischen nachgearbeitet bzw. beseitigt.

Neubau Wentorfgrabenbrücke (Baumaßnahme des Landkreises)
Die Arbeiten im Rahmen des Neubaus der Wentorfgrabenbrücke sind weitestgehend abgeschlossen.

Derzeit erfolgt die Neugestaltung der Straßenanbindung im Bereich Straße nach Baumgartenbrück/Caputher Chaussee. Hier soll noch vor Weihnachten der Schwarzdeckeneinbau erfolgen.

Rad- und Gehweganschluss zum Gemünde (Schwielowseestraße – Eisenbahnbrücke zum Strandbad) sowie Erneuerung des Belages des Weges über die Bahnbrücke

Der Schwarzdeckeneinbau erfolgte am 09.12.2009. Die Bankettarbeiten werden in der 51. KW abgeschlossen. (laufende Woche)

Die Erneuerung des Geh-/Radwegbelages im Bereich der Bahnbrücke erfolgt ab 10.01.2010 durch das Unternehmen P+S aus Wülknitz.

Auf Grund von Lieferschwierigkeiten beim benötigten Aluminiumbelag mussten die Leistungen ins Jahr 2010 verschoben werden. Aus heutiger Sicht könnte die Maßnahme im Januar 2010 auch abgeschlossen werden, jedoch nur unter der Voraussetzung einer frostfreien Witterungslage.

Wegeanschluss Schmerberger Weg zur Geschwister-Scholl-Straße

Die Ausbauarbeiten wurden Ende November beendet.

Die Freigabe für den öffentlichen Verkehr verzögert sich um einige Wochen, da der Deckenschluss unter Verwendung eines Stabilisators ausgeführt wurde. Dieser erreicht erst nach Ablauf einer chemischen Reaktion seine Endfestigkeit, voraussichtlich Ende Dezember.

Turnhalle

Die Turnhalle wurde am Mittwoch den 09.12.2009 abgerüstet. Im Anschluss wird der Graffitienschutz aufgetragen und die Abdichtung im Sockelbereich und die Blitzschutzanlage vervollständigt. Parallel dazu werden die Parkplatzbefestigung und die Randbereiche der Turnhalle vorgenommen.

Verkehrssicherungsmaßnahmen am Caputher See

Am 14.12.2009 fand eine Begehung mit dem Landesforstbetrieb und dem FB Bauen, Ordnung und Sicherheit statt. Durch die feuchte Witterung ist der Weg in einem sehr schlechten Zustand. Die Herrichtung des Weges soll bis zum 18.12.2009 erfolgen.

VHG Grundschule, Brandschutztechnische Ertüchtigungen

Die Baumaßnahmen zur brandschutztechnischen Ertüchtigung in der VHG-Schule „Albert-Einstein“ im Haus 1 sind abgeschlossen worden. Eine Vorabnahme und Prüfung der baulichen Brandschutzmaßnahmen und sicherheitstechnischen Installationen fand am 29.10.2009 mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde statt. Die abschließende Besichtigung erfolgte am 16.12.2009. Die Brandschau fand durch die Fachbehörde für Brand- und Katastrophenschutz am 12.11.2009 ebenfalls mit positivem Ergebnis statt, jedoch mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit der Fortführung der Maßnahmen im Haus 2 im kommenden Jahr.

Das sichtbare Ergebnis der zum Teil schwierigen Eingriffe in den baulichen Bestand der Gebäude des Hauses 1 und 3 wurde ausdrücklich als positiv bewertet.

Die Sanierungen des großen Kellerlichtschachtes des Hauses 2 zur Friedrich-Ebert-Straße wurden wie geplant im November begonnen und werden bis zum Jahresende abgeschlossen.

OT Ferch

Ausbau Seeweg (Seewiese bis Wiesensteg)

Die Ausbauarbeiten befinden sich im Rahmen der vertraglich vereinbarten Termine.

Die Pflasterung im gesamten Straßenkörper ist fertig gestellt und die Straßenbeleuchtung wurde parallel dazu neu errichtet. Die VOB-Abnahme der Leistungen erfolgt in der Weihnachtswoche.

Sanierung Pflasterrinne (Dorfstraße) und Gehwegverlängerung Beelitzer Straße

Die für 2009 beauftragten Leistungen wurden im Oktober fertig gestellt und abgenommen.

Erweiterung Kita „Birkenhain“

Die Erweiterung mit Container-Raumzellen wurde pünktlich zum 02.10.2009 fertig gestellt und zur Nutzung am 05.10.2009 freigegeben. Auch die zusätzlichen Auflagen der Unteren Bauaufsicht, die den baulichen Brandschutz der gesamten Kindereinrichtung betreffen, wurden ebenfalls abgearbeitet.

Ausgestattet wurden die neuen hellen Räume mit zum Teil neuen Möbeln. Probleme bereitete die ungünstige Raumakustik, die zu Lärmbelästigungen und Verständigungsschwierigkeiten führte. Aus diesem Grund wurden nachträglich noch Raumakustikplatten bis zum 11.12.2009 nachgerüstet.

Das Landesjugendamt hatte die Einrichtung besichtigt und für die Nutzung von 110 Kindern freigegeben.

Das Planungsbüro wurde beauftragt eine Studie zu erarbeiten, die Aussagen für die Zukunft treffen soll über den möglichen Erhaltungszustand der Bestandsgebäude und über mögliche Varianten der Kita - Erweiterung durch einen Neubau. Diese Studie soll in den Fachauschüssen im Januar 2010 beginnend vorgestellt werden.

OT Caputh, Ferch, Geltow

Flächennutzungsplan (FNP)

Der Vorentwurf des Flächennutzungsplanes wurde ausführlich in den einzelnen Ortsbeiräten, im Ausschuss für Infrastrukturentwicklung und im Tourismus- und Umweltausschuss diskutiert.

Der Empfehlung des Hauptausschusses, den Zeitraum der Prüfung der einzelnen Gremien zu verlängern, wurde gefolgt. Somit wird die Beschlussfassung zur Beteiligung der Bürger am Vorentwurf in der zweiten Sitzungsfolge 2010 erfolgen.

In der 7. KW 2010 wird eine Sondersitzung der Gemeindevertretung unter Hinzuziehung der Ortsbeiräte zum FNP mit Herrn Rhode zur Klärung grundsätzlicher Fragen stattfinden.

Dazu müssen die Fraktionen bis zum 20.01.2010 ihre Fragen der Verwaltung übergeben.

Im Amtsblatt Nr. 21 erscheint zur Information eine kurze Erläuterung zur Planaufstellung für die Bürger.

Unabhängig davon wird eine Trägerbeteiligung öffentlicher Belange mit der Bitte um eine frühzeitige Stellungnahme durchgeführt, so dass diese Informationen im gemeinsamen Gesprächstermin bereits Berücksichtigung finden könnten.

Fachdienst Ordnung und Sicherheit

Fragen aus dem Tourismusausschuss vom 24.11.2009

Im Tourismusausschuss wurden mehrere Anfragen an den Fachdienst Ordnung und Sicherheit gestellt, die hiermit kurz beantwortet werden sollen.

Es wurde angefragt, ob es möglich wäre, dass Maschinenhaus am neu hergestellten Bahnübergang Gaisberg farblich mit Graffiti künstlerisch zu gestalten. Inzwischen ist das Gebäude schon beschmiert. Hierzu ist zu sagen, dass bereits im Vorfeld der Maßnahme von der Gemeinde angeregt wurde, eine Gestaltung des Maschinenhäuschens vorzunehmen. Eigentümer des Maschinenhäuschens ist die Deutsche Bahn AG. Es wurde bereits mitgeteilt, dass aus Kostengründen eine farbliche Gestaltung des Maschinenhäuschens nicht erfolgen soll. Auf unseren Hinweis hin, dass dies notwendig wäre, um illegale Graffiti zu verhindern, wurde damals nicht eingegangen. Nach den wiederholten Hinweisen im Tourismusausschuss haben wir eine erneute Anfrage an die Deutsche Bahn AG gestellt. Eine Antwort steht bisher noch aus.

Bahnübergang Schwielowseestraße, OT Caputh, Planungsstand

Die letzte Planung zum Bahnübergang sieht vor, dass zukünftig keine Möglichkeit mehr bestehen wird, aus dem Seitenweg vom Gemünde kommend, unabhängig von der Fahrzeugart, links abzubiegen bzw. von der Ortsmitte Caputh kommend in Fahrtrichtung Ferch rechts abzubiegen. Mit dieser Planungsvariante ist die Gemeindeverwaltung nicht einverstanden. Dies haben wir den zuständigen Planern zur Kenntnis gegeben und es wurde versucht, verschiedene Planungsalternativen zu prüfen. Leider lässt sich aus Sicht der Bahn die Beschilderungsvariante nicht ändern, ohne gegen die Sicherheitsvorschriften der Bahnübergänge zu verstoßen. Da wir als Gemeinde eine negative Stellungnahme zu dieser Variante abgegeben haben, wird es sich nicht vermeiden lassen, dass für die Planung ein Planfeststellungsverfahren im Kalenderjahr 2010 stattfinden wird. Es wird eine öffentliche Auslegung erfolgen, wo die Bürgerschaft und die Gemeinde Stellungnahmen zur Planung abgeben können. Wir werden hier gegebenenfalls unsere Bedenken anmelden.

Hinweis auf Anlieger- und Winterdienstpflichten

Aus gegebenem Anlass möchten wir noch einmal auf die Einhaltung der Anliegerpflichten aus der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Schwielowsee, bezüglich der Straßenreinigung und der Winterdienstverpflichtungen, hinweisen. Eine Veröffentlichung zur Art und Umfang des Winterdienstes durch die Anlieger erfolgt im Havelboten.

Markierung von Parkflächen in der Schäferestaße im OT Geltow

Die verkehrsrechtliche Anordnung ist erfolgt und der Auftrag an eine Beschilderungsfirma ist erteilt. Sofern die Witterung es zulässt, werden die Markierung der Stellflächen und die Beschilderung erfolgen.

Antrag auf Tempo 30 in Ferch Mittelbusch

Der verkehrsrechtliche Antrag vom 05.08.2009 wurde mit Datum vom 11.12.2009 von der Verkehrsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark abgelehnt. In der Begründung ist aufgeführt, dass die Querung der Fercher Straße im Bereich des Roten Damms gefahrlos möglich sei, da hier eine Querungsinsel für Fußgänger vorgehalten wird und die Fahrzeugbelegung auf der Fercher Straße sowie die Fußgängerfrequenz nicht ausreichend sind, hier Tempo 30 anzuordnen. Es genüge die derzeitige Beschilderung mit dem Verkehrszeichen „Achtung Kinder“ als Hinweis an die Kraftfahrer, dass hier mit jüngeren

Verkehrsteilnehmern zu rechnen sei. Dieser Hinweis genüge, um hier eine Gefährdung der Kinder auszuschließen. Durch die bestehende Beschilderung sei der Hinweis auf das allgemeine Rücksichtnahmegebot soweit konkretisiert, dass die Fahrzeugführer, insbesondere durch Verminderung der Fahrgeschwindigkeit und Erhöhung der Bremsbereitschaft sich so verhalten, dass hier eine Gefährdung ausgeschlossen sei. Aus diesem Grund komme die Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung Tempo 30 nicht infrage. Auch die von der Bürgerschaft angeregte Anordnung eines Fußgängerüberweges komme nach der Begründung des Verkehrsamtes in Ferch nicht in Betracht, da die Verkehrsstärken in Bezug auf die Anzahl der Fußgängerquerung und dem Fahrzeugverkehr nicht erreicht werden. Eine Ausweisung als Tempo-30-Zone komme nicht in Betracht, da es sich bei der Fercher Straße um eine Hauptverkehrsstraße handelt. Der Antrag ist mit dieser Begründung komplett abgewiesen worden.

Katastrophenschutzfahrzeug des Bundes mit Stationierung der Ortswehr Ferch

Da es der Landesregierung Brandenburg bis heute nicht gelungen ist, ein Landeskonzept zum Katastrophenschutz aufzustellen und zu verabschieden, wird der Bund als Träger des Katastrophenschutzes den Landkreisen bzw. den Kommunen anbieten, die in ihren Feuerwehren stationierten Fahrzeuge LF 16 TF kostenfrei zu übernehmen. Da ein solches Fahrzeug in Ferch stationiert ist und dieses neben den Einsatzaufgaben im Katastrophenschutz selbstverständlich auch in den kommunalen Brandschutz eingebunden ist, haben wir vorsorglich unsere Bereitschaft erklärt, das Fahrzeug noch zum festzulegenden Stichtag kostenfrei zu übernehmen und gegebenenfalls die laufende Unterhaltung in die Gemeindehoheit zu übernehmen.

Herstellung eines Feuerlöschbrunnens am Denkmalplatz in Kammerode

In Kammerode wurde ab der 49. KW ein Feuerlöschbrunnen am Denkmalplatz niedergebracht. Nach Fertigstellung wird er die DIN-gerechte Löschwasserversorgung für Kammerode zukünftig sicherstellen. Es fehlen noch der Einbau der Tiefpumpe und der Anschluss an die Stromversorgung. Dies wird in den nächsten Wochen erfolgen.

Aus dem Fachbereich Zentrale Steuerung

Datenschutz in der Gemeindeverwaltung

Das in Artikel 11 der Verfassung des Landes Brandenburg als Grundrecht verankerte Recht auf Datenschutz wird durch das Brandenburgische Datenschutzgesetz konkretisiert und handhabbar gemacht. Dieses Grundrecht schützt die Privatsphäre des Bürgers und garantiert das Recht des Einzelnen, selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner Daten bestimmen zu können.

Durch die Gemeindeverwaltung werden vielfältige personenbezogene Daten verarbeitet und verwaltet. Hierzu gehören Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, wie z.B. Anschrift, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und viele mehr.

Die Gewährleistung der Verfügbarkeit, Vertraulichkeit und Integrität dieser Daten ist ein wichtiges Ziel zur Aufrechterhaltung der Geschäftsprozesse und der Abwehr von Schäden. Damit dieses Ziel schnell und effektiv erreicht und Gefahren identifiziert und durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen abgewendet werden können, wurde ein IT-Sicherheitskonzept für die Gemeindeverwaltung erstellt.

Terminvorschau:

03.01.2010	18. Lauf um den Caputher See und Sparkassencup um 10:00 Uhr
14.01.2010	Neujahrsempfang der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee
23.01.2010	14.00 Uhr Vernissage Christina Faix

Ich danke allen Gemeindevertretern, Ortsvorstehern, Ortsbeiratsmitgliedern und sachkundigen Einwohnern für die konstruktive Zusammenarbeit in diesem Jahr und wünsche uns für das neue Jahr ein gutes Miteinander, im Sinne der Gemeinde Schwielowsee. Ein herzliches Dankeschön an dieser Stelle an alle Fachbereichsleiter, Leiterinnen der Kindertagesstätten, der Managerin der Integrierten Kindertagesbetreuung und allen Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Schwielowsee.

Weiterhin möchte ich mich bei unseren Schulleiterinnen der Grundschulen mit ihren Lehrkräften bedanken und wünsche uns auch zukünftig den Mut moderne, zukunftsorientierte Ideen und Konzepte umzusetzen.

Allen Gemeindevertretern und anwesenden Bürgern wünsche ich eine gesegnete Weihnacht und für das neue Jahr alles erdenklich Gute.

TOP 06 Einwohnerfragestunde

- Herr Bauch, Ortsteil Ferch, fragt wie folgt an: Das Gebiet Alte Dorfstelle ist als Erholungsgebiet zur DDR-Zeit entstanden. Hat die Gemeinde Schwielowsee es versäumt das Planungsrecht für dieses Gebiet zu schaffen? Nach der Wende wurde von Sachbearbeitern und Mitarbeitern der Unteren Bauaufsicht des Landkreises eine Bestandsaufnahme in diesem Gebiet durchgeführt und im Ergebnis wurden Nachforderungen für Baugenehmigungen an die Bürger gestellt. Warum konnte 19 Jahre nach der Wende kein Baurecht geschaffen werden.

Herr Büchner erklärt, die ehemalige Gemeinde Ferch hatte einen Flächennutzungsplan (FNP) mit der Ausweisung der alten Dorfstelle als weißen Fleck. Der neue Flächennutzungsplan für die Gemeinde Schwielowsee ist in Arbeit, jedoch heute noch nicht auf der Tagesordnung, da der Hauptausschuss entschieden hat, dass noch einige Punkte aufzuarbeiten sind. Hier wird dieses Gebiet entsprechend der Nutzungsart ausgewiesen sein. Über die Verfahrensweise der Unteren Bauaufsichtsbehörde ist die Verwaltung sehr unzufrieden, trägt aber nicht die Verantwortung. Frau Murin ergänzt, dass weder die Gemeinde Ferch noch die Gemeinde Schwielowsee es versäumt haben hier Planungsrecht zu schaffen. Jedoch ist hier Voraussetzung, dass das Gebiet, sollte eine Festsetzung als SO Erholungsgebiet erfolgen, aus den Bestimmungen der Landschaftsschutzverordnung entlassen wird. Der Antrag auf Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet ist gestellt.

- Frau Schimalla, Ortsteil Ferch – Alte Dorfstelle, fragt an: Die Trinkwasserschutzzonen sollen in ihren Grenzen überarbeitet werden. Hat es Auswirkungen, wenn sich ein Grundstück in der Trinkwasserschutzzone befindet? Frau Murin erklärt, dass die Grenzen der Trinkwasserschutzzonen neu vom Landkreis Potsdam-Mittelmark festgelegt werden sollen. Die Lage eines Grundstücks in einer Trinkwasserschutzzone hat Auswirkungen in Baugenehmigungsverfahren.

Herr Büchner erklärt zum FNP: Die Verwaltung und die Gemeindevertreter arbeiten intensiv an der Aufstellung. Die Herunternahme des Tagesordnungspunktes von der heutigen Tagesordnung war notwendig. Eine allgemeine Information wird im kommenden Havelboten für die Bürgerinnen und Bürger erfolgen. Weitere Informationen sind in der Bauverwaltung zu erhalten. Für die Gemeinde Schwielowsee ist der FNP zukunftsweisend und muss deshalb gründlich vorbereitet werden. Lt. Baugesetzbuch hat die Gemeinde Schwielowsee Planungshoheit auf ihrem Gebiet, die Umsetzungsmöglichkeit gegenüber den übergeordneten Planungsbehörden ist abzuwarten.

Es werden keine weiteren Anfragen gestellt.

TOP 07

Vorstellung der Ergebnisse der Untersuchung der gemeindlichen Gebäude hinsichtlich der Energieeffizienz (Power- Point- Präsentation)

Herr Büchner erklärt, dass auf Antrag der SPD-Fraktion mit erweitertem Beschluss in der Gemeindevertretersitzung eine Überprüfung aller öffentlicher Gebäude zur Energieeffizienz erfolgte. Das Ergebnis wird heute in Form einer Präsentation der Firma Q-Save von Herrn Wolf erläutert.

Herr Wolf stellt in einer kurzen Einführung das Unternehmen Q-Save vor. Im weiteren Verlauf erläutert er wie folgt: Die Gebäude (18 Liegenschaften mit ca. 13 Tm² Nutzfläche) wurden im Ist-Zustand aufgenommen, daraufhin erfolgte die Bewertung nach DIN-Norm 18599 und im Ergebnis sind Vorschläge für die Energieeinsparung benannt. Die Gemeindevertreter diskutieren kurz zu einzelnen Punkten aus der Präsentation und den daraus entstehenden Arbeitsgrundlagen bei Entscheidungen für zukünftige Investitionen.

Im Ergebnis erklärt Herr Büchner, dass diese Ausarbeitung als wichtige Arbeits- und Diskussionsgrundlage in den Ausschüssen herangezogen werden sollte.

Herr Büchner bedankt sich bei Herrn Wolf.

TOP 08

Beschlussfassung zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung Baumgartenbrück, OT Geltow

Frau Ladner fragt an, ob bereits LED-Leuchtmittel verwendet werden. Frau Murin erläutert kurz, dass in der Planung Energie einsparende Lampen vorgesehen sind. Zum Zeitpunkt der Ausschreibung (vor ca. einem Jahr) war der Einsatz von LED-Lampen noch nicht wirtschaftlich sinnvoll, wird aber aufgrund der Entwicklung zukünftig geprüft.

Es besteht kein weiterer Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr.: 09-12-81

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Straße Baumgartenbrück entsprechend der Baubeschreibung in Anlage 1.

Abstimmungsergebnis:

17 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

TOP 09

Einleitungsbeschluss zum Aufhebungsverfahren Vorhaben- und Erschließungsplan „Hotel Garni“, OT Geltow

Bemerkung:

Herr Gertner verlässt den Sitzungstisch und nimmt an der Beratung und der Abstimmung des TOP 09 gemäß § 22 BbgKVerf nicht teil.

Es besteht kein Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr.: 09-12-82

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt die Einleitung des Aufhebungsverfahrens des rechtskräftigen Vorhaben- und Erschließungsplans „Hotel Garni“ gem. § 1 Abs. 8 BauGB.
2. Mit der Begründung zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans „Hotel Garni“ und dem Plan vom 09.04.1992 wird die frühzeitige Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit in der Vorentwurfsplanung durchgeführt.

Die Begründung zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans „Hotel Garni“, die Beteiligung und die Planunterlagen liegen als Anlage 1 und 2 bei und sind Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

16 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

Bemerkung:

Es war ein Mitglied der Gemeindevertretung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 10

Billigungsbeschluss Entwurf des Textbebauungsplans „Franzensberg“

Bemerkung:

Herr Gertner nimmt seinen Platz am Sitzungstisch wieder ein und an der Beratung sowie der Abstimmung ab TOP 10 gemäß § 22 BbgKVerf teil.

Herr Steinbach spricht die Formulierung der Geschossigkeit auf dem Franzensberg an. Hierzu wurde bereits im Hauptausschuss und den vorherigen Ausschüssen umfassend diskutiert. Die Gemeindevertreter diskutieren ausführlich über eine Festlegung der Geschossigkeit in diesem Gebiet.

Im Ergebnis stellt Herr Steinbach den Antrag auf Umformulierung des letzten Satzes – Textbebauungsplan „Franzensberg“, Seite 8, Pkt. 5.2, Abs. 3 in: „...Im Allgemeinen Wohngebiet wird die Geschossigkeit bis zu maximal 3 Geschossen als zulässig erklärt...“

Herr Büchner bittet um Abstimmung zum Antrag.

Abstimmungsergebnis:

14 Jastimmen 1 Neinstimme 2 Enthaltungen

Die Änderung ist somit Bestandteil des Beschlusses.

Herr Steinbach hinterfragt die Formulierung zur Refinanzierung in der Begründung zur Beschlussvorlage.

Frau Murin erklärt, dass es noch keine Verträge gibt, jedoch gibt es schriftliche Zusagen von einigen Grundstückseigentümern, sich an der Finanzierung anteilmäßig zu beteiligen. Vor Satzungsbeschluss werden entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen sein.

Es besteht kein Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr.: 09-12-83

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt:

1. Der Entwurf des Textbebauungsplans „Franzensberg“ i. d. F. v. 23.10.2009 mit Begründung wird gebilligt.

2. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Textbebauungsplan, die Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich sowie die Begründung liegen als Anlage bei und sind Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

15 Jastimmen 1 Neinstimme 1 Enthaltung

Bemerkung:

Es war kein Mitglied der Gemeindevertretung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 11

Satzung über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Seewiese“, OT Ferch

Herr Steinbach fragt für die BBS-Fraktion an, was in der Zeit vom Satzungsbeschluss bis heute hinsichtlich des Abschlusses des Verfahrens passiert ist.

Frau Murin erläutert, dass die Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses vom 08.07.2009 nicht erfolgt ist, da die Landschaftsschutzausgliederung noch nicht erfolgt ist. Das Verfahren ist abgeschlossen. Das Ministerium geht davon aus, dass die Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt im Januar 2010 erfolgen kann. Erst danach darf der Satzungsbeschluss veröffentlicht werden. Zwischenzeitlich hat die Verwaltung eine Vorprüfung vom Landkreis auf Planreife nach § 33 BauGB durchführen lassen, zum Zweck der Rechtssicherheit. Einige formale Punkte in der Formulierung wurden bemängelt. Eine erneute verkürzte Veröffentlichung wird zurzeit geprüft. In diesem Fall werden dann die notwendigen Beschlussvorlagen in den kommenden Sitzungen vorgelegt.

Es besteht kein weiterer Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr.: 09-12-84

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt die diesen Beschluss als Anlage beigefügte Veränderungssperre für den Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplans „Seewiese“.
2. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Flurstücke 9, 10, 61, 63 tlw., 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73 tlw., 74, der Flur 9 und Flurstück 1 tlw. der Flur 11, der Gemarkung Ferch. Der Geltungsbereich ist der als Anlage beigefügten Kartenunterlage zu entnehmen.

Abstimmungsergebnis:

17 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

Herr Büchner bittet um Protokollvermerk wie folgt:

Damit wird die Veröffentlichung des Aufhebungsbeschlusses B-Plan III/92 im Amtsblatt Nummer 1 der Gemeinde Schwielowsee 2010 erfolgen.

Bemerkung:

Es war kein Mitglied der Gemeindevertretung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 12

Beschlussfassung zur Neufassung der Feuerwehrgebührensatzung einschließlich Gebührentarif

Es besteht kein Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr.: 09-12-85

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt die in der Anlage befindliche Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung) der Gemeinde Schwielowsee einschließlich der Anlage zum Gebührentarif zur Satzung.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehren in der Gemeinde Schwielowsee vom 10.11.2004 einschließlich ihrer Änderungen und Anlage außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

17 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

TOP 13**Beschlussfassung zur Entlastung des Jahresabschlusses 2008 der WD Gesellschaft für wasserwirtschaftliche Dienste mbH & Co. KG**

Frau Lietz informiert, dass sie die Anfrage einer möglichen Liquidierung der WD Gesellschaft für wasserwirtschaftliche Dienste mbH Co. KG in den kommenden Jahren an den Geschäftsführer schriftlich gestellt hat. Eine Antwort ist trotz Erinnerung bisher noch nicht eingegangen.

Es besteht kein weiterer Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr.: 09-12-86

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt die Entlastung des Jahresabschlusses 2008 der WD Gesellschaft für wasserwirtschaftliche Dienste mbH & Co. KG wie folgt:

1. Beschluss 1/09 Enthaltung
2. Beschluss 2/09 Enthaltung
3. Beschluss 3/09 Enthaltung
4. Beschluss 4/09 Enthaltung

Abstimmungsergebnis:

17 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

TOP 14**Beschlussfassung zur Nachbewilligung von finanziellen Mitteln Sachkonto 5411 545800**

Es besteht kein Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr.: 09-12-87

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt, im Sachkonto 5411 545800 10.000 EUR zur Rückzahlung eines Straßenbaubeitrages Glindower Weg zur Ausgabe nach zu bewilligen.

Abstimmungsergebnis:

17 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

TOP 15**Beschlussfassung zum Antrag der Fraktion BBS**

Es besteht kein Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr.: 09-12-88

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beruft Herrn Bernd Juche (BBS) als sachkundigen Einwohner in den Finanzausschuss. Frau Helga Martins (BBS) hat ihren Verzicht auf diese Funktion erklärt.

Abstimmungsergebnis:

17 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

**TOP 16
Sonstiges**

- Herr Büchner informiert, dass für die neu zu besetzende Stelle des Fachdienstleiters für Ordnung und Sicherheit Frau Susanne Kempe zurzeit eingearbeitet wird. Er begrüßt Frau Kempe, heißt sie herzlich Willkommen, und bittet um eine kurze Vorstellung. Frau Kempe kommt diesem Wunsch nach und stellt sich den Gemeindevertretern kurz vor.

Weiterhin spricht Herr Büchner Herrn Zeeb für seine in der Gemeinde Schwielowsee geleistete Arbeit seinen und den Dank der Gemeindevertreter aus und wünscht ihm viel Glück und Erfolg in seinem neuen Tätigkeitsbereich in der Stadt Beelitz.

- Frau Hoppe informiert, dass sie vom 21.12.2009 – 04.01.2010 Urlaub hat.

- Frau Ladner fragt an, ob es neue Informationen zum Sendemast Witkiekenberg gibt. Frau Hoppe erklärt, dass diese Angelegenheit in der nächsten Infrastruktursitzung unter Beteiligung geladener Fachleute diskutiert wird.

- Frau Ladner fragt an, ob es neue Informationen zum achtstreifigen Ausbau der Autobahn von AD Nuthetal bis AD Potsdam gibt. Frau Hoppe informiert, dass noch kein endgültiges Ergebnis vorliegt. Die Antworten des Landesministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit liegen hinsichtlich unserer Anfrage um Unterstützung vor.

- Herr Steinbach spricht zum Thema Datenschutz/Datensicherheit in der Gemeinde Schwielowsee den Verbleib der nichtöffentlichen Sitzungsunterlagen der Gemeindevertreter an. Diese Unterlagen enthalten personengebundene Daten und müssen sehr sensibel gehandhabt werden. Eine evtl. Entsorgung in der hauseigenen Mülltonne entspricht nicht den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Er bittet die Verwaltung um Unterstützung und Lösungsvorschläge zu unterbreiten. Zusätzlich bittet er jeden Gemeindevertreter um sensiblen Umgang mit den Unterlagen.

Es werden keine weiteren Anfragen gestellt.

Herr Büchner bedankt sich bei den anwesenden Bürgerinnen und Bürgern für ihr Kommen und wünscht allen ein friedliches Weihnachtsfest, einen guten Rutsch und viel Glück im Jahr 2010.

Herr Büchner beendet den öffentlichen Teil.

Pause in der Zeit von 20:50 Uhr bis 20:56 Uhr.

Nichtöffentliche Sitzung

TOP 17 Bestätigung der Tagesordnung

TOP 18 Bestätigung der Sitzungsniederschrift

TOP 19

... Grundstücksangelegenheiten

TOP 21

TOP 22 Anfragen

Ende der Sitzung: 21:05 Uhr

gez. R. Büchner

Vorsitzender

der Gemeindevertretung

der Gemeinde Schwielowsee

gez. K. Reichau

Protokoll

Hinweis:

Das vorstehende Protokoll wird vor der Bestätigung durch die Gemeindevertretung veröffentlicht und ist somit erst nach der nächsten Gemeindevertretersitzung rechtswirksam.

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung) der Gemeinde Schwielowsee

Aufgrund der § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) und des § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistungen und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG-) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung Schwielowsee auf ihrer Sitzung am 16.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Gemeinde Schwielowsee unterhält nach § 3 des BbgBKG zur Erfüllung ihrer nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende öffentliche Feuerwehr.
- (2) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auch sonstige Hilfe- und Dienstleistungen erbringen (freiwillige Leistungen). Ein Rechtsanspruch auf Durchführung solcher Leistungen besteht nicht. Über Ihre Durchführung entscheidet im Einsatzfalle die Gesamtführung bzw. die Einsatzleitung, in sonstigen Fällen der Träger des Brandschutzes im Benehmen mit der Gemeindeführung. Soweit nicht Gefahr in Verzug vorliegt, soll der Einsatzleiter den Anfordernden der Leistung vor Einsatzbeginn darauf hinweisen, dass es sich um eine freiwillige Leistung handelt, für die Gebühren erhoben werden. Der Anfordernde soll im Regelfall vor Einsatzbeginn - soweit nicht Gefahr in Verzug vorliegt - dem Einsatzleiter schriftlich bestätigen, dass er den Hinweis des Einsatzleiters zur Kenntnis genommen hat und die Kosten dieses Einsatzes übernimmt.
- (3) Die Einsätze der Feuerwehr sind im Rahmen ihrer Aufgaben nach Abs.1 grundsätzlich unentgeltlich.
Zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten ist der Gemeinde Schwielowsee gegenüber verpflichtet, wer:
 1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. ein Fahrzeug hält, von dem die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, von dem die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 oder als Verpflichteter nach § 35 des BbgBKG verantwortlich ist (Brand - bzw. Brandsicherheitswache),
 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 7. wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat oder
 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, von der ein Fehlalarm ausgelöst wurde.

- (4) Für freiwillige Leistungen der Feuerwehr werden, nach Maßgabe dieser Satzung, von demjenigen der die Leistung angefordert hat oder in dessen Auftrag sie angefordert wurde, Gebühren erhoben.
- (5) In Fällen unbilliger Härte oder bei einem besonderen öffentlichen Interesse, kann auf Kostenersatz im Einzelfall verzichtet werden.

§ 2 Tätigkeiten der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr wird in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen, auf behördliche Anordnung oder auf Antrag tätig.
- (2) Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und Mittel der Feuerwehr entscheidet der Gemeindeführer bzw. dessen Stellvertreter oder der Einsatzleiter an der Einsatzstelle, nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Weisungsbefugnis der Vorgesetzten bleibt unberührt.
- (3) Die Ermittlung der Kostenhöhe für Leistungen der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung, hat in Anwendung des § 4 und des als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührentarifs zu erfolgen.
- (4) Werden Brandsicherheitswachen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder auf behördliche Anordnung gestellt, besteht Gebührenpflicht, auch wenn kein Antrag vorliegt. Die personelle Stärke sowie den Umfang einzusetzender Technik bestimmt der Gemeindeführer bzw. sein Stellvertreter.

§ 3 Zahlungspflicht

- (1) Zahlungspflichtige sind:
 1. beim Einsatz der Feuerwehr nach § 1 Abs. (2) die dort genannten Personen oder Verantwortlichen,
 2. bei Leistungen nach § 1 Abs. (2) (freiwillige Leistungen der Feuerwehr) werden, nach Maßgabe dieser Satzung, von demjenigen der die Leistung angefordert hat oder in dessen Auftrag sie angefordert wurde, Gebühren erhoben,
 3. für die Gestellung von Brandsicherheitswachen nach § 1 Abs. (3) Nr. 4 dieser Satzung der Veranstalter.
- (2) Weist jemand nach, dass er die Dienstleistung der Feuerwehr in rechtmäßiger Vertretung eines Dritten beantragt hat, so ist der „Dritte“ Gebührenschnldner.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschnldner.

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Maßgabe der Gebührenerhebung sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel (Fahrzeuge) der Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.
- (2) Soweit Kostenersatz und Gebühren nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet werden, gilt als Einsatz- bzw. Nutzungsdauer die Zeit der Abwesenheit vom Feuerwehrgerätehaus bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge nach dem Einsatz, bei sonstigen Leistungen die tatsächliche Dauer, wenn nicht feste Beträge benannt sind.
- (3) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.

- (4) Angefangene Einsatzstunden werden voll in Ansatz gebracht.
- (5) Für besondere Leistungen werden Pauschalsätze festgelegt.
- (6) Mit den im Gebührentarif genannten Stundensätzen für Einsatztechnik sind alle durch den Betrieb entstehenden Kosten, insbesondere für Kraftstoffverbrauch, Lohnausfall der Kameraden, Instandhaltung und Reinigung, ferner auch die Kosten für mitgeführte Geräte und Hilfsmittel (Motorsägen, Schutzanzüge usw.) abgegolten. Zusätzlich zu zahlen sind die Reparatur- und Ersatzbeschaffungskosten für im Einsatz beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte und Hilfsmittel.

**§ 5
Fälligkeit**

- (1) Der Kostenersatz / die Gebühren werden zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Für langfristige Leistungen bzw. die langfristige Nutzung von Geräten kann ein angemessener Vorschuss verlangt werden.

**§ 6
Haftung**

- (1) Die Gemeinde Schwielowsee haftet dem Pflichtigen nur für solche Schäden, die bei der Ausführung eines entgeltpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr, gemäß § 46 BbgBKG vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Der Zahlungspflichtige haftet der Gemeinde Schwielowsee für alle Personen- und Sachschäden, die er oder die von ihm abhängigen Personen an den Einrichtungen und dem Personal der Feuerwehr schuldhaft verursachen.
Weitergehende Zahlungspflichtige nach anderen Vorschriften dieser Satzung sowie die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

**§ 7
Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehren in der Gemeinde Schwielowsee vom 10.11.2004 einschließlich ihrer Änderungen und Anlage außer Kraft.

Anlage: Gebührentarif zur Satzung

Schwielowsee, den 17.12.2009

gez. K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung) der Gemeinde Schwielowsee wird hiermit auf der Grundlage des § 3 BbgKVerf i. V. mit der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg (BekanntmV) vom 01. Dezember 2000 (GVBl. II S. 435) bekannt gemacht.

Schwielowsee, den 17.12.2009

gez. K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

**Anlage zur Satzung über den Kostenersatz und die
Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehren
der Gemeinde Schwielowsee vom 16.12.2009**

Die nachfolgenden angegebenen Beträge beziehen sich - soweit nichts anderes angegeben - auf eine angefangene Stunde Benutzungsdauer.

Die Gebühren beziehen sich auf das Fahrzeug inclusive der Besatzung.

Bei Fahrzeugeinsatz ist die Benutzung eingebauter / beladener Technik mit enthalten.

Art. Nr.	Gegenstand	EUM / pro Std.		EUM / pro Tag
		1. Std.	ab 2. Std.	
1. Löschfahrzeuge				
je angefangene Einsatzstunde				
1.1.	LF 8 (Schlaggruppenfahrzeug)	200		
1.2.	TLF 16-20 (Tanklöschfahrzeug)	300		
1.3.	LF 16, T8 (Schlaggruppenfahrzeug)	300		
1.4.	LF 16, T2 (Schlaggruppenfahrzeug)	400		
1.5.	TLF 16-40 (Tanklöschfahrzeug)	230		
1.6.	TLF 20-40 St. (Tanklöschfahrz. Schwimm)	400		
2. Sonderfahrzeuge				
2.1.	KüstW (Küsterrückwärtiger)	200		
2.2.	MTW (Mehrzweckfahrzeug)	200		
2.3.	Hebelschleifzug mit Motor und Anhänger	300		
2.4.	Straßenschleifzug mit Motor und Anhänger	150		
3. Anhänger				
3.1.	ETA (Schwanztransportanhänger)	200		
3.2.	Haager technische Hilfsleistung Form	150		
3.3.	TSA (Tragkraftfahrzeuganhänger)	150		
4. Geräte mit Motorsattel				
4.1.	Elek. Saugpumpe TP 4, TP 8, Notsauger	20	10	
4.2.	TS 2 / 3 (Tragkraftfahrzeug)	30	20	
4.3.	Leuchtturm	10	10	
4.4.	Kältebox	20	10	
4.5.	Termochef	10	10	
4.6.	Blutvermischer	30	20	
5. Sonstige Geräte				
5.1.	Schleifzug	20	20	5
5.2.	Druckschlauch B, C			5
5.3.	Saugerschlauch A, B			10
5.4.	Kältebox			10
5.5.	Gefäß	10	10	
5.6.	Hydraulische Welle	4	4	
5.7.	Fußbremshilfe			20
5.8.	Wasserpumpen	4	4	
5.9.	Wasserschleifzug			10
6. Verbrauchsmaterialien				
6.1.	Ölkanister mit Entleerung (je kg)	3		
6.2.	Ölkanister ohne Entleerung (je kg)	1		
6.4.	Schaummittel mit Entleerung (je Liter)	3		
6.5.	Schaummittel ohne Entleerung (je Liter)	1		
6.6.	Kältemittel			20
6.7.	Kältemittel			100
6.8.	Stromöl (je 5 l Bar)	1		
7. Einzelteile / Ersatzteile/Reparaturen				
7.1.	sonstige Reparatur	20		
7.2.	ausgewählter Gruppen / Zugführer	20		
8. Fahrschulungen				
		200 (personell)		
9. Sonstige Leistungen				
		Einzelvereinbarung!		

Bekanntmachung der Gemeinde Schwielowsee

Einleitungsbeschluss zum Aufhebungsverfahren Vorhaben- und Erschließungsplan „Hotel Garni“, OT Geltow
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 28.1.2010 bis einschließlich 1.3.2010

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee hat am 16. Dez. 2009 gem. § 1 Abs. 8 BauGB die Einleitung des Aufhebungsverfahrens des rechtskräftigen Vorhaben- und Erschließungsplans „Hotel Garni“ vom 29.04.1992 gebilligt und beschlossen, ihn öffentlich auszulegen.

Mit der Begründung zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans „Hotel Garni“ und dem Plan vom 09.04.1992 wird die frühzeitige Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit in der Vorentwurfsplanung durchgeführt. Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt.

Der Entwurf der Aufhebungssatzung in der Fassung vom 02.11.2009, bestehend aus der Begründung und der Planzeichnung, liegt öffentlich in der Bauverwaltung der Gemeinde Schwielowsee, OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee aus und kann während der Dienststunden zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- Montag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
- Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
- Mittwoch 9.00- 16.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
- Donnerstag 9.00 - 16.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
- Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Im Bürgerbüro Geltow, Caputher Chaussee 3, ist der Plan ebenfalls während folgender Dienststunden einsehbar:

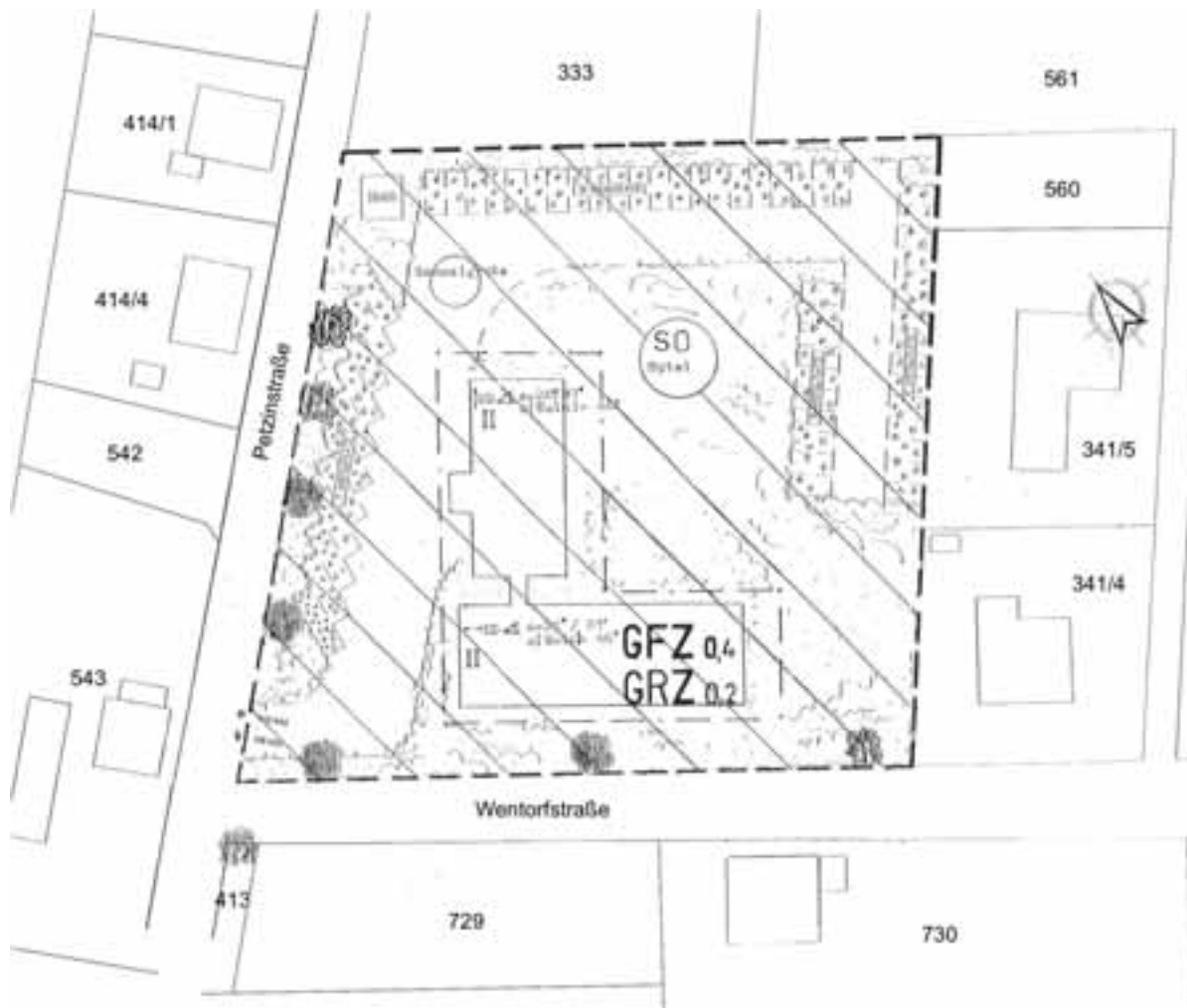
Donnerstag 13.00 bis 18.00 Uhr

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen. Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Diese sind in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder nur verspätet geltend gemacht wurden.

Schwielowsee, den 11.01.2010

gez. Kerstin Hoppe
Bürgermeisterin



Bekanntmachung der Gemeinde Schwielowsee

Textbebauungsplan „Franzensberg“

(Geltungsbereich vgl. nebenstehenden Kartenausschnitt)

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom **28.1.2010 bis einschließlich 1.3.2010**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee hat am 8.7.2009 beschlossen, für eine rund 6,7 ha große überwiegend bebauete Fläche auf dem Franzensberg im Ortsteil Geltow einen Textbebauungsplan aufzustellen. Mit dem Textbebauungsplan sollen die vorhandenen baulichen Nutzungen gesichert und auf einzelnen Grundstücken Baurecht für Wohngebäude geschaffen werden.

Der Textbebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Begründung dafür ist, dass der Bebauungsplan der Wiedernutzbarmachung von Grundstücken als Maßnahme der Innenentwicklung dient (§ 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB). Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee hat am 16.12.2009 den Entwurf des Textbebauungsplans gebilligt und beschlossen, ihn öffentlich auszulegen.

Der Entwurf in der Fassung vom 28.10.2009 bestehend aus den textlichen Festsetzungen, der Begründung und der Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich, liegt öffentlich aus und kann in der Bauverwaltung der Gemeinde Schwielowsee, OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, während der Dienststunden zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 16.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 16.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

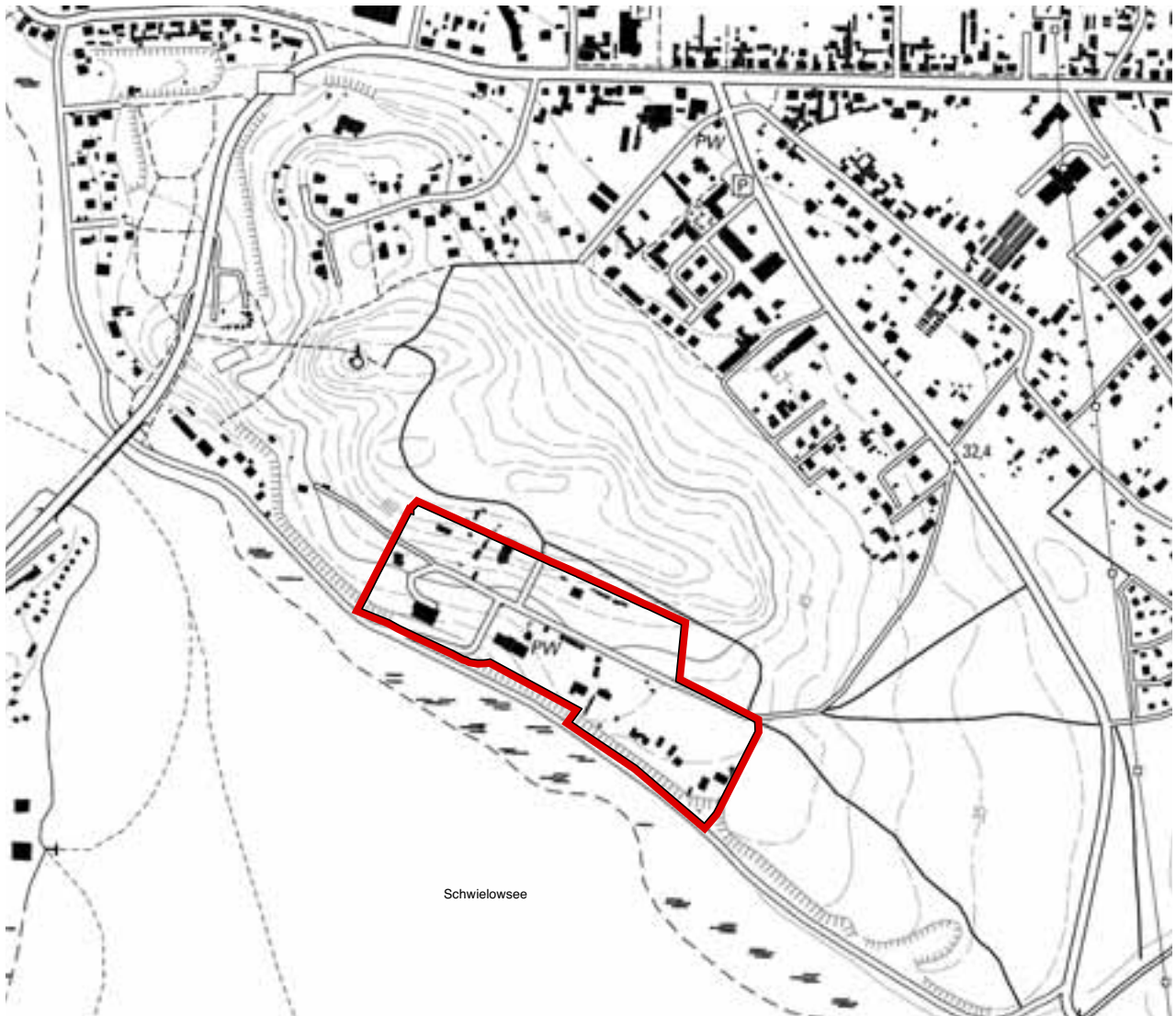
Im Bürgerbüro Geltow, Caputher Chaussee 3, ist der Plan ebenfalls während folgender Dienststunden einsehbar:

Donnerstag	13.00 - 18.00 Uhr
------------	-------------------

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen. Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Diese sind in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder nur verspätet geltend gemacht wurden.

Schwielowsee, den 11.01.2010

gez. K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee



Öffentliche Bekanntmachung

über den Erlass einer Veränderungssperre für das Plangebiet des Bebauungsplanes „Seewiese“

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 26.09.2007 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens für das Gebiet „Seewiese“, Beschluss-Nr. 07-09-56, wurde in öffentlicher Sitzung von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee am 16.12.2009 die nachfolgende Veränderungssperre Beschluss-Nr. 09-12-84 beschlossen:

Satzung über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Seewiese“ OT Ferch

Aufgrund §§ 14 und 16 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.7.2009 (BGBl. I 2585) in Verbindung mit § 5 BbgKVerf vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee

am 16.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee hat am 26.09.2007 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Plangebiet „Seewiese“ beschlossen.

Zur Sicherung der verbindlichen Bauleitplanung für den Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplans „Seewiese“ wird für die in § 2 dieser Satzung bezeichneten Grundstücke eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf folgende Grundstücke, die in dem dieser Satzung beigefügten Plan mit einer roten Linie umgrenzt sind (vergleiche Anlage 1): Flurstücke 9, 10, 61, 63 tlw., 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73 tlw. und 74 der Flur 9 und Flurstück 1 tlw. der Flur 11 der Gemarkung Ferch. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

- (1) Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan „Seewiese“ für die in § 2 genannten Grundstücke in Kraft tritt.
- (2) Die Veränderungssperre ist der Kommunalaufsicht des Landkreises Potsdam-Mittelmark anzuzeigen und ortsüblich bekannt zu machen.
- (3) Die Veränderungssperre tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Hiermit wird gemäß § 3 (1) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 und § 16 BauGB die vorstehende Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für das Plangebiet des

Bebauungsplanes „Seewiese“, Beschluss-Nr. 09-12-84, der Gemeinde Schwielowsee ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre kann im Dienstgebäude der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Schwielowsee, den 11.01.2010

gez. K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee



Veränderungssperre zum Bebauungsplan "Seewiese"

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich
Fassung vom 22. Juni 2009

ohne Maßstab

Planungsträger
Gemeinde Schwielowsee
Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee

Vorhabenträger
Matz & Co.KG
Grassistr. 23, 04107 Leipzig

Bebauungsplan
SR • Stadt- und Regionalplanung
Maaßenstr. 9, 10777 Berlin

Bekanntmachung der Gemeinde Schwielowsee

**Aufhebung des Bebauungsplans III/92
„Beelitzer Straße“, OT Ferch**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee hat am 8.7.2009 beschlossen, den am 23.12.1993 festgesetzten Bebauungsplan III/92 „Beelitzer Straße“ aufzuheben.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplan III/92 „Beelitzer Straße“ wird von dem Bebauungsplan „Seewiese“, der am 8.7.2009 als Satzung beschlossen wurde, teilweise überlagert. Da der Bebauungsplan III/92 „Beelitzer Straße“ seinerzeit in der Hauptsache zur Sicherung der Flächen für die geplante Errichtung eines Hotels aufgestellt wurde, jedoch zum heutigen Zeitpunkt seitens der Gemeinde andere Planungsziele bestehen, werden die ursprünglichen städtebaulichen Ziele nicht mehr erfüllt. Der Bebauungsplan III/92 „Beelitzer Straße“ wurde daher aufgehoben.

Schwielowsee, 11.01.2010

gez. Kerstin Hoppe
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich als Bürgermeisterin entsprechend § 3 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung an, den Bebauungsplan III/92 „Beelitzer Straße“ aufzuheben. Hierzu wird der Beschluss über die Aufhebung des Bebauungsplanes III/92 „Beelitzer Straße“ im Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee veröffentlicht.

Der Aufhebungsbeschluss einschließlich seiner Begründung liegt nach der Veröffentlichung dauerhaft während der Dienststunden im Fachbereich Bauverwaltung der Gemeinde Schwielowsee OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee aus.

Schwielowsee, 11.01.2010

gez. K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee



14
 15
 16
 17
 18
 19
 20
 21
 22
 23
 24
 25
 26
 27
 28
 29
 30
 31
 32
 33
 34
 35
 36
 37
 38
 39
 40
 41
 42
 43
 44
 45
 46
 47
 48
 49
 50
 51
 52
 53
 54
 55
 56
 57
 58
 59
 60
 61
 62
 63
 64
 65
 66
 67
 68
 69
 70
 71
 72
 73
 74
 75
 76
 77
 78
 79
 80
 81
 82
 83
 84
 85
 86
 87
 88
 89
 90
 91
 92
 93
 94
 95
 96
 97
 98
 99
 100

101
 102
 103
 104
 105
 106
 107
 108
 109
 110
 111
 112
 113
 114
 115
 116
 117
 118
 119
 120
 121
 122
 123
 124
 125
 126
 127
 128
 129
 130
 131
 132
 133
 134
 135
 136
 137
 138
 139
 140
 141
 142
 143
 144
 145
 146
 147
 148
 149
 150

151
 152
 153
 154
 155
 156
 157
 158
 159
 160
 161
 162
 163
 164
 165
 166
 167
 168
 169
 170
 171
 172
 173
 174
 175
 176
 177
 178
 179
 180
 181
 182
 183
 184
 185
 186
 187
 188
 189
 190
 191
 192
 193
 194
 195
 196
 197
 198
 199
 200

Öffentliche Bekanntmachung

Die Steuersätze der Gemeinde Schwielowsee für das Jahr 2010 werden gegenüber dem Jahr 2009 nicht geändert. Wie bereits mit den versendeten Bescheiden mitgeteilt wurde, haben diese Steuerbescheide für die Folgejahre Gültigkeit. Sie gelten solange, bis ein neuer Bescheid erlassen wird. Die entsprechenden Fälligkeitstermine sind den letzten Bescheiden zu entnehmen. Auf einen erneuten Versand der Steuerbescheide in 2010 wird daher verzichtet.

Der Erlass der Bescheide 2009 für die

Grundsteuer A
Grundsteuer B
Zweitwohnungssteuer
und für die Hundesteuer

wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Bezüglich der Grundsteuer A und B gelten die Bescheide mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag gemäß § 122 Abs. 4 der Abgabenordnung als bekanntgegeben. Bezüglich der Zweitwohnungssteuer und der Hundesteuer tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die gleiche Rechtswirkung ein, wie wenn den Steuerpflichtigen an diesem Tage ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuerpflichtigen können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bescheide Einspruch einlegen. Die Zweitwohnungs- und Hundesteuerpflichtigen können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe gegen die Bescheide Widerspruch einlegen. Der Einspruch bzw. Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, einzulegen.

gez. U. Lietz
Leiterin
Fachbereich Finanzen



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe

LBGR | Postfach 100032 | 03100 Cottbus

Institutstraße 26
13048 Cottbus

Aktenzeichen: 09.53 - 1266

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Geltow im Bereich der Gemeinde Schwielowsee

Die Firma EMB – Erdgas Mark Brandenburg GmbH, Großbeerenstraße 181 - 183 in 14482 Potsdam, hat mit Datum vom 30. November 2009, eingegangen am 04. Dezember 2009, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Verteilernetzes (Verteilnetz Wildpark West) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Geltow in der Gemeinde Schwielowsee gestellt. Dieser Antrag wird beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1266 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus BA, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur und Flurstücknummer telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** bei der Außenstelle Grundbuchbereinigung des LBGR im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 06. Januar 2010

Im Auftrag

gez.

(Grunenberg)

**Teilnehmergemeinschaft Glindow
Bodenordnungsverfahren Ortslage Bliesendorf und Ortslage
Plötzin - Flurbereinigungsbehörde -**

Öffentliche Bekanntmachung

**Ladung zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung,
Auslegung der Ergebnisse der Wertermittlung**

In den Bodenordnungsverfahren Ortslage Bliesendorf (Az.: 1/023/C) und Ortslage Plötzin (Az.: 1/033/C) wurde die Wertermittlung abgeschlossen.

Die Bewertung der Grundstücke im Verfahrensgebiet bildet u.a. die Grundlage für die Einlagewertberechnung der Grundstücke jedes Teilnehmers, die Zuteilung neuer Grundstücke, die Bemessung der Beiträge zu den Ausführungskosten sowie die Festsetzung von Geldausgleichen für Mehr- oder Minderausweisungen.

**Die Ergebnisse der Wertermittlung werden den Beteiligten der
Bodenordnungsverfahren in einer Versammlung**

am 24.02.2010 um 19.00 Uhr

**in 14542 Werder (Havel) Ortsteil Bliesendorf
im Gemeindehaus, Bliesendorfer Dorfstraße 10
und**

am 25.02.2010 um 19.00 Uhr

**in 14542 Werder (Havel) Ortsteil Plötzin
im Gemeindezentrum Plötzin, Friedhofswinkel 5
erläutert und Fragen beantwortet.**

Im Anschluss an die vorgenannten Versammlungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung (Wertermittlungsrahmen, Wertermittlungskarte)

vom 01.03.2010 bis zum 01.04.2010

bei der Stadt Werder (Havel) in 14542 Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13-14, jeweils zu den Dienstzeiten zur Einsichtnahme durch die Beteiligten ausgelegt.

Am **09.03.2010** von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr und am **10.03.2010** von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr wird ein Bediensteter der oberen Flurbereinigungsbehörde bzw. das Vermessungsbüro Derksen

König als bearbeitende Stelle bei der
**Stadt Werder (Havel), Raum 22, Eisenbahnstraße 13-14,
14542 Werder (Havel)**

anwesend sein, um Fragen zu beantworten und Einwendungen gegen die Wertermittlung entgegenzunehmen.

Zur Organisation wird um Terminabsprache mit dem Bearbeiter des Vermessungsbüros, Herrn Zahlmann (Tel.: 0331-704312-23) gebeten.

Des Weiteren können die Beteiligten Einwendungen während der Auslegung beim Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Glindow, Bodenordnungsverfahren Ortslage Bliesendorf und Ortslage Plötzin, schriftlich geltend machen.

Die Einwendungen sind hierzu beim

Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat Bodenordnung
Thälmannstr. 11, 14656 Brieselang

einzureichen.

Nach Behebung begründeter Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung mit dem Bodenordnungsplan festgestellt.

Die Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes wird öffentlich bekannt gemacht und kann mit Widerspruch angefochten werden.

Bliesendorf, den 10.12.2009

gez.

Anette Gottschalk

Vorsitzende der Teilnehmergemeinschaft Glindow
Bodenordnungsverfahren Ortslage Bliesendorf und Ortslage Plötzin

**Hinweise aus dem Fachdienst
Ordnung und Sicherheit –
Umfang der Winterdienstpflichten der Anlieger**

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Schwielowsee,

aus gegebenem Anlass möchte ich noch einmal zu Art und Umfang der von den Anliegern durchzuführenden Winterdienstpflichten Stellung nehmen:

Nach der gültigen Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Schwielowsee sind die entlang der Grundstücksgrenzen verlaufenden Gehwege durch die jeweiligen Anlieger zu räumen und zu bestreuen. Sofern auf keiner Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist, sind die Flächen am Rand der Fahrbahnen in einer Breite von 1,50 m (bei entsprechender vorhandener Breite) zu räumen bzw. zu bestreuen. Dasselbe gilt bei Flächen in verkehrsberuhigten Bereichen. Auch hier ist ein 1,50 m breiter Streifen entlang der Grundstücksgrenze winterdienstmäßig zu behandeln.

In diesem Zusammenhang möchte ich noch einmal darauf hinweisen, dass diese Pflichten auch dann nicht entfallen, wenn die Straßenbreite so gering ist, dass die Anliegerpflichten durch die Winterdiensttätigkeit der Gemeinde auf den Fahrbahnen überlagert wird. Das bedeutet, dass in jedem Fall der Anlieger dafür Sorge zu tragen hat, dass die Begehbarkeit für Fußgänger in der entsprechenden Breite hergestellt sein muss. Bei der derzeit extremen Schneehöhe kann es zu Situationen kommen, in denen es unter Umständen sinnvoll oder auch nötig sein kann, auf Gehwegen gefallenen Schnee auf das eigene Grundstück umzulagern, um entsprechende Breiten herzustellen.

Beim Aufstapeln von Schnee am Straßenrand ist darauf zu achten, dass die Sicherheit für den Fußgänger- und Fahrzeugverkehr weiterhin zu gewährleisten ist und insbesondere die Einsichtmöglichkeiten in den Kreuzungsbereichen erhalten bleiben.

Zu den Zeiten in denen Flächen winterdienstmäßig behandelt werden müssen ist zu sagen, dass in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls zu beseitigen sind. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte ist werktags bis 08:00 Uhr und Sonn- und Feiertags bis 09:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Abschließend ist zu beachten, dass vor Beginn der Tauperiode jeder Anlieger verpflichtet ist, die Einläufe in Entwässerungsanlagen sowie die Feuerwehrhydranten eis- und schneefrei zu halten.

Mit Maßgabe dieser Hinweise sollte ein reibungsloses Miteinander auf den Straßen der Gemeinde Schwielowsee auch in harten Winterzeiten möglich sein.

gez. Zeeb

Fachdienstleiter

Ordnung und Sicherheit

IMPRESSUM AMTSBLATT

Herausgeber: Gemeinde Schwielowsee - Die Bürgermeisterin
OT Ferch, Potsdamer Platz 9

14548 Schwielowsee, Telefon: (033209) 769 0

Verleger: Schwielowsee Tourismus e.V., OT Caputh

Straße der Einheit 3, 14548 Schwielowsee, Tel.: (033209) 7 08 86

Ende des Amtsblattes